

Herrn
Günter Knapstein
Kerpengasse 20
53332 Bornheim

16.03.2021

Kleine Anfrage gem. § 19 Abs. 1 Geschäftsordnung des Rates

Ihre Anfrage vom 06.07.2020 betr. Heerweg

Sehr geehrter Herr Knapstein,

zunächst einmal möchte ich mich ganz herzlich für Ihre Geduld bedanken. Wie Sie vielleicht schon geahnt haben, sind die von Ihnen gestellten Fragen nicht ganz einfach zu beantworten und eignen sich wegen ihrer rechtlichen Komplexität auch nur begrenzt für die Bearbeitung im Rahmen einer kleinen Anfrage.

Ihre o.g. Anfrage vom 06.07.2020 beantworte ich wie folgt:

Frage 1: Handelt es sich bei dem Heerweg um eine Historische Straße?

Antwort 1: Es lässt sich in dem im Rechtsamt vorliegenden Vorgang Heerstraße an keine Stelle in der Akte ein belastbares Indiz dafür finden, dass es sich bei dem Heerweg um eine historische Straße oder sonst vorhandene Straße handelt.

Im Gegenteil, an mehreren Stellen finden sich Hinweise darauf, dass die Stadt Bornheim niemals davon ausgegangen ist, dass es sich um eine historische oder vorhandene Straße handelt. Eine historische Straße ist auch stets eine vorhandene Straße im Rechtssinne und damit erschließungsbeitragsfrei. Entscheidend ist also, ob der Heerweg eine vorhandene Straße ist.

Zu den vorhandenen Erschließungsanlagen im Sinne des § 242 BauGB zählen nach der Rechtsprechung des OVG NRW und des BVerwG nur Straßen, die bereits vor Inkrafttreten des BBauG am 29.06.1961 im Sinne von § 133 Abs. 4 BBauG hergestellt worden sind. Das sind die „vorhandenen“ Straßen im Sinne des ehemaligen Preußischen Anliegerbeitragsrechts und die unter Geltung dieses früheren Rechts „programmgemäß fertig gestellten Anbaustraßen“. Die Straße musste also bereits damals „zum Anbau bestimmt“ gewesen und innerorts verlaufen sein.

Aus den bei der Stadt Bornheim vorhandenen Materialien geht deutlich hervor, dass der Heerweg nie als eine solche Straße angesehen worden ist, denn sie dürfte vor 1961 sicherlich im Außenbereich gelegen haben.

Dafür spricht auch die selbst heute noch sehr spärlich vorhandene Bebauung, die größtenteils nur einseitig vorhanden ist und zudem nur in Teilbereichen einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil ausmachen. Da die Bebauung Anfang der 60er Jahre noch vereinzelter vorhanden gewesen sein dürfte, und bis heute kein den Anforderungen einer innerstädtischen Straße entsprechender Unterbau und auch keine ordnungsgemäße Straßenentwässerung vorhanden ist, ist auch hieraus deutlich erkennbar, dass die Straße damals noch nicht „zum Anbau bestimmt“ war und auch nie insgesamt dem technischen Standard einer fertiggestellten Straße mit allen Teileinrichtungen entsprochen hat. Hierfür spricht weiterhin: Im Jahr 1968 sind in einem Fall Vorausleistungen auf Erschließungsbeiträge erhoben worden, die dann später (1999) verzinst zurückgezahlt wurden, da ein Endausbau immer noch nicht bevorstand. Zitat aus der entsprechenden Aktenverfügung:

„Es handelt sich um einen Neubau an einer beitragspflichtigen Straße, die noch nicht endgültig ausgebaut worden ist“. Zwischen 1969 und 1979 gingen darüber hinaus an die Anlieger mehrfach Schreiben der Verwaltung heraus, dass eine BauGB (damals BBauG) Abrechnung bevorstünde. Im Verzeichnis der Historischen Straßen von 1962 ist der Heerweg nicht aufgeführt. Auch der bereits ausgebaute Bereich des Heerweges in Hemmerich wurde ebenfalls nach dem BauGB als nicht vorhandene Straße abgerechnet.

Frage 2: Welche Auswirkungen hat die Klassifizierung „Historische Straße“ auf die Erschließungsbeiträge?

Antwort 2: Wenn der Heerweg ein „Historische Straße“ (oder vorhandene, s.o.) wäre, dann könnten wie gesagt nach dem BauGB keine Erschließungsbeiträge für die erstmalige endgültige Herstellung mehr entstehen, sondern es könnten lediglich Ausbaubeiträge nach dem KAG NRW für Verbesserung oder Erneuerung der Anlage erhoben werden. Diese Beiträge sind durchweg für die Anlieger günstiger, da der kommunale Eigenanteil höher liegt als bei den Erschließungsbeiträgen.

Frage 3: Wie erfolgt die die Klassifizierung „Sammelstraße“ auch in Abgrenzung zur „Historischen Straße“?


Antwort 3: Der Begriff „Sammelstraße“ hat mit dem Begriff „Historische Straße“ nichts zu tun, da er sich auf die Funktion der Straße („Sammeln des Verkehrs“) bezieht und nicht darauf, seit wann die Straße tatsächlich bzw. im Rechtssinne vorhanden ist.

Gem. § 127 BauGB sind Erschließungsanlagen einerseits die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze, aber auch (u.a.) die Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete, die selbst nicht zum Anbau bestimmt, aber zur Erschließung der Baugebiete notwendig sind (das ist bei Sammelstraßen aber – obwohl in § 127 aufgeführt - nur ausnahmsweise zu bejahen), da eine Abgrenzung dahingehend vorgenommen werden muss, ob die Sammelstraßen bestimmten Grundstücken einen abgrenzbaren Vorteil gewährt, was oftmals nicht eindeutig der Fall ist. Ein typischer Beispielfall wäre eine Zufahrtsstraße zu einer Halbinsel, so eindeutig ist aber die Zuordnung selten. Eine Sammelstraße in diesem engen erschließungsbeitragsrechtlichen Sinne ist der Heerweg jedenfalls nicht.

Eine weitere Bedeutung des Begriffs „Sammelstraße“ kommt aus der Verkehrsplanung und hier aus der RAST 06. Die Sammelstraße hat eine Sammelfunktion für die angrenzenden Wohnstraßen und kann auch angebaut sein. Weitere Merkmale ergeben sich z.B. aus der Abschnittslänge und der Verkehrsstärke. Der genannte Begriff ist aber für die Beitragserhebung nicht maßgebend und entspricht eher der Kategorie HAUPTERSCHLIEßUNGSSTRAßE nach dem KAG.

Jedenfalls wird die Stadt Bornheim die zu erhebenden Erschließungsbeiträge unter allen rechtlichen Aspekten vor und anlässlich der Abrechnung nochmals sorgsam prüfen und ist sich ihrer großen Verantwortung sehr bewusst, bevor sie finanziell belastende Bescheide an die Bürger*innen verschickt.

Mit freundlichen Grüßen


(Christoph Becker)
Bürgermeister